

Drucksachen-Nr. <b>BR/076/2021</b>	Datum 01.04.2021	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Sozialamt

## Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	20.05.2021

Inhalt:

Sozialamt: Quartalsbericht 2020 - Hilfen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit nimmt die Berichtsvorlage zur Kenntnis.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Henryk Wichmann  
Dezernent

## Begründung:

Das Sozialamt Uckermark wird künftig halbjährlich zu den wesentlichen Eckdaten, Kennzahlen und Entwicklungen im Bereich der sozialhilferechtlichen Leistungen des 3. Kapitels SGB XII (hier: Hilfen zum Lebensunterhalt) und des 4. Kapitels SGB XII (hier: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) berichten. Mit dem als Anlage beigefügten Quartalsbericht wird mit Stichtag zum 31.12.2020 über die leistungsspezifischen Kennzahlen für das Jahr 2020 informiert.

Die Sozialhilfe (SGB XII) setzt ein, wenn ein Mensch nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Das heißt: Die Sozialhilfe erbringt Hilfeleistungen, wenn der Hilfebedürftige aufgrund seiner gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder aus anderen persönlichen Gründen seinen Lebensunterhalt oder seine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht mehr (allein) sicherstellen kann. Dies bedeutet: Anspruch auf Sozialhilfe hat jeder Mensch, der sich nicht selbst helfen kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen Sozialleistungsträgern erhält. Zentrales Ziel der Sozialhilfe ist es, die Selbsthilfekräfte zu stärken und dadurch die Hilfebedürftigen „so weit wie möglich zu befähigen, unabhängig von ihr zu leben“ (§ 1 S. 2 SGB XII).

Der beigefügte Quartalsbericht stellt einen elementaren Leistungsbestandteil des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII) und einen wichtigen Aufgabenschwerpunkt des Sozialamtes Uckermark dar.

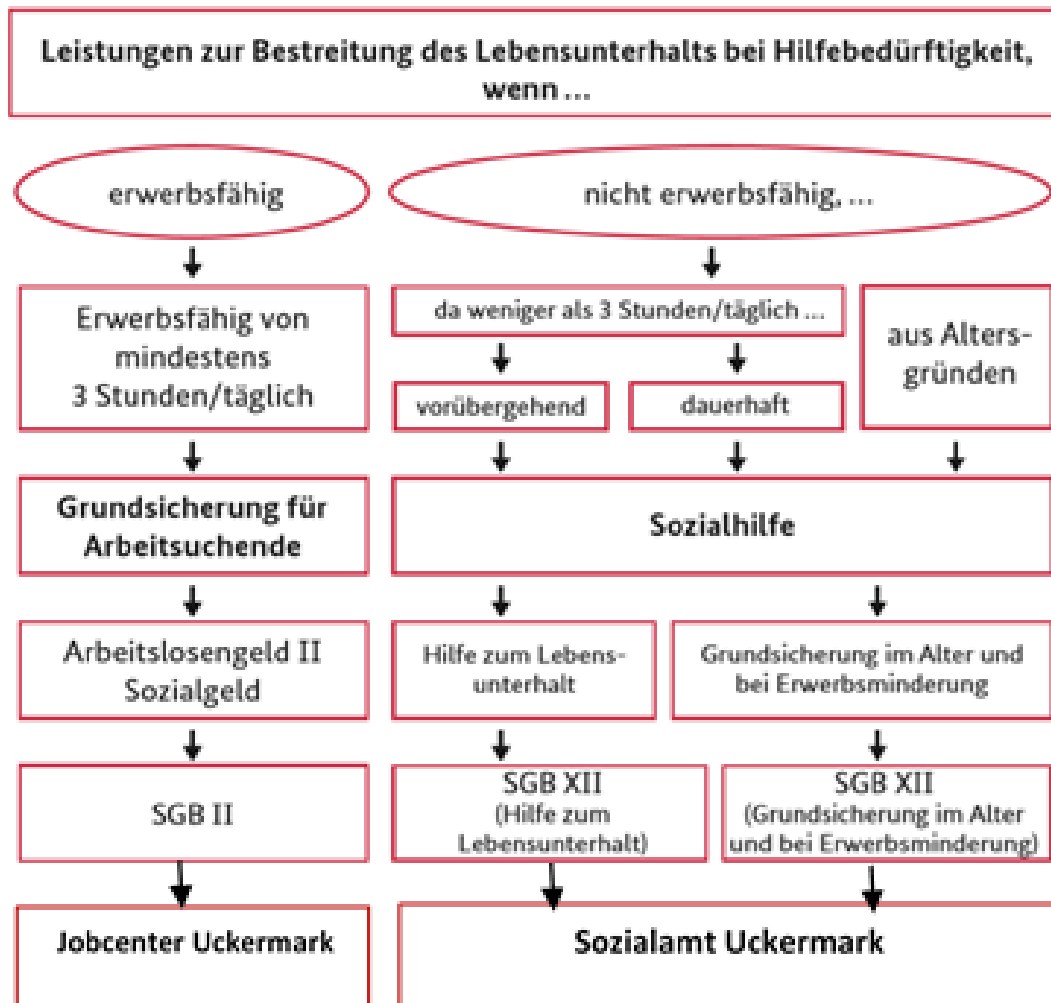
Auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** hat jeder Mensch Anspruch, der den notwendigen Lebensunterhalt weder aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) und Kräften (Einsatz der Arbeitskraft) noch mit Hilfe anderer bestreiten kann. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II besteht.

Die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** unterstützt hilfebedürftige Personen, die entweder

- die Altersgrenze erreicht haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können. Auch Menschen, die im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich, Arbeitsbereich oder Förder- und Beschäftigungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen integriert sind, gehören zum leistungsberechtigten Personenkreis.

Die nachfolgende Darstellung skizziert den anspruchsberechtigten Personenkreis und dient der Darstellung der leistungsrechtlichen Einordnung und Abgrenzung im Sozialleistungssystem.



### Anlagenverzeichnis:

Sozialamt\_Quartalsbericht 2020\_Grundsicherung\_Hilfe zum Lebensunterhalt